OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605615/11/MZ

Datum:
Linz, 6. Februar 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A E, vertreten durch RA Dr. M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13.10.2022, GZ: BHPE/922110003608/22, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13.10.2022, GZ: BHPE/922110003608/22, wurde die beschwerdeführende Partei (bP) bestraft, da sie am 23.03.2022 um 09:55 Uhr in X, als Lenkerin des PKW mit dem Kennzeichen X mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten habe.
Die bP habe daher § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 übertreten, weshalb über sie eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro, EFS 5 Tage 2 Stunden, gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO 1960 verhängt wurde.

II. Gegen das in Rede stehende Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welchem die bP vorbringt, den Schaden am gegnerischen Fahrzeug nicht verursacht zu haben. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, hätte sie den Unfall nicht bemerkt und auch nicht bemerken müssen.

III.a) Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem § 44 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

b) Feststellungen
Die bP hat am 23.03.2022 um 09:55 Uhr in X, den PKW mit dem Kennzeichen X gelenkt. Es kann nicht festgestellt werden, dass die bP einen Verkehrsunfall verursacht hat; wäre dies der Fall, kann nicht festgestellt werden, dass die bP diesen bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte bemerken müssen.

c) Beweiswürdigung
Vom Landesverwaltungsgericht wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt, in welchem zum einen die Frage der Schadensverursachung, zum anderen die Frage der Wahrnehmbarkeit des Unfalles beurteilt werden sollte. Der Sachverständige hat, nach Vornahme eines Lokalaugenscheins, umfassend zu den gestellten Fragen ausgeführt. Das Gutachten erachtet das Landesverwaltungsgericht als nachvollziehbar und schlüssig, insb auch die visualisierten Gutachtensteile verleihen dem Gutachten einen hohen Grad an Nachvollziehbarkeit. Das Gutachten wurde dementsprechend auch von den Verfahrensparteien nicht weiter in Zweifel gezogen.

Abschließend führt der Sachverständige im Gutachten zusammenfassend aus:
„1. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen, insb der Schadensbilder kann sachverständigenseits der Eintritt der verfahrensgegenständlichen Streifkollision zwischen Fzg E und Fzg H durchaus als möglich bezeichnet, jedoch nicht strafrechtlich eindeutig und zwingend nachgewiesen werden (Unsicherheitsaspekte: weiterer, den Polizeibildern entnehmbarer Schaden; allenfalls notwendige Spiegelberührung; fehlendes Gefälle für Zurückrollen).
Mangels genauerer obj Unterlagen kann die konkrete Schadenszuordnung und Kollisionsfeststellung daher nur im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung erfolgen.
2. Aufgrund der Geringfügigkeit der Schäden, der geringen Fahrgeschwindigkeit, der ansonsten nicht unbedingt verdächtigen Verkehrssituation, wäre bei fokussierter Aufmerksamkeitszuwendung die Wahrnehmbarkeit anzunehmen, bei einer der Verkehrssituation bloß angepassten, ‚gehörigen Aufmerksamkeit' jedoch nicht strafrechtlich sicher zu bejahen.
Ob alleine die von der BF wahrgenommene Knappheit zum Fzg H schon die Anhalteverpflichtung ergab, ist letztendlich rechtlich zu beurteilen."

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Die einschlägige Bestimmung der Straßenverkehrsordnung lautet im Tatzeitpunkt:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
(2) ..."

b) Im gegenständlichen Fall spricht, dem Gutachten des Sachverständigen folgend, zwar manches für die Schadensverursachung der bP. Die vom Gutachter genannten diesbezüglichen Unsicherheitsaspekte reichen jedoch in einem Verwaltungsstrafverfahren aus, um den Eintritt des objektiven Tatbestandes nicht mit der notwendigen Sicherheit bejahen zu können.

c) Selbst wenn man im obigen Punkt zu einem anderen Ergebnis gelangt, hat der Sachverständige dargelegt, dass „bei fokussierter Aufmerksamkeitszuwendung die Wahrnehmbarkeit anzunehmen, bei einer der Verkehrssituation bloß angepassten, `gehörigen Aufmerksamkeit´ jedoch nicht strafrechtlich sicher zu bejahen" sei.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichtes würde es den Bogen überspannen, würde man von Lenkerinnen und Lenkern von KFZ eine mehr als „gehörige Aufmerksamkeit“ fordern.

Der Beschwerde ist vor diesem Hintergrund stattzugeben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer